

Satzung Freie Wähler Unterhaching e.V.

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2	Zweck.....	1
§ 3	Einzelaufgaben, Auftrag.....	2
§ 4	Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 6	Beiträge.....	3
§ 7	Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 8	Organ.....	3
§ 9	Vorstand.....	3
§ 10	Aufgaben des Vorstandes.....	4
§ 11	Wahl des Vorstandes.....	4
§ 12	Beschlussfassung des Vorstandes.....	4
§ 13	Mitgliederversammlung.....	5
§ 14	Zuständigkeit und Beschlussfassung.....	5
§ 15	Anträge.....	5
§ 16	Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung.....	6
§ 17	Auflösung der FWU.....	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Bürgerinitiative führt den Namen "Freie Wähler Unterhaching".

Die FWU hat ihren Sitz in Unterhaching.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die FWU bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen rechtsstaatlichen Ordnung.

Sie ist parteipolitisch unabhängig.

Hauptaufgabe der FWU ist eine überparteiliche Interessenvertretung aller Bürger von Unterhaching.

Die FWU hat es sich u.a. zur Aufgabe gemacht, geeignete Persönlichkeiten in einer Liste zu den Kommunalwahlen in Unterhaching bzw. im Landkreis München als Kandidaten aufzustellen.

§ 3 Einzelaufgaben, Auftrag

Die Zielsetzung der FWU

- a) Eine separate Liste der "FREIEN WÄHLER UNTERHACHING e.V." mit parteipolitisch unabhängigen Persönlichkeiten für die Kommunalwahlen in Unterhaching aufzustellen.
- b) Alle kommunalpolitischen Belange von Unterhaching und des Landkreises.
- c) Die FWU bietet allen Organisationen und Vereinen ihre kooperative Mitarbeit an. Ebenso schließt sie sich dem FW Freie Wähler Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaft (FW-Landesverband Bayern) an.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden:

- a) Die keiner politischen Partei außer der Freie Wähler Bundesvereinigung angehören.
- b) Die sich zur rechtsstaatlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
- c) Die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Unterhaching haben.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand begründet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Eintritt in eine politische Partei, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Aufgabe des Wohnsitzes in Unterhaching.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die FWU.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der FWU ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Er erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Wiederholte vorsätzliche oder grobfahrlässige Verstöße gegen die Satzung, bzw. gegen die Interessen sowie Beschlüsse und Anordnungen der FWU .

- b) Unehrenhaftes Verhalten, soweit es in unmittelbarem Zusammenhang mit der FWU steht.
- c) Die Abgabe wissentlich falscher Angaben im Aufnahmeantrag.
- d) Dem Auszuschließenden wird die Möglichkeit gegeben von dem Vorstand gehört zu werden. Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag in der FWU beträgt 25,-- Euro jährlich.

Die FWU ist auf Zuwendungen angewiesen.

Für bestimmte beschlossene Aufgaben können Umlagen von den Mitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung in der FWU durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmrecht hat jedes volljährige Mitglied.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der FWU nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der FWU gefährdet werden könnte.

§ 8 Organ

Organe der FWU sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

An der Spitze der FWU steht der Vorstand.

Er besteht aus:

- a) Einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter
- b) Einem Schriftführer
- c) Einem Kassenführer

d) Bis zu 3 Beisitzern.

Dem Vorstand stehen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vor. Sie vertreten die FWU gerichtlich und außergerichtlich und zwar der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende allein.

Die Vorsitzenden erledigen entsprechend vorstehender Aufgabenverteilung alle Angelegenheiten der FWU im Vollzug der sitzungsgemäßen Beschlüsse und führen die laufenden Geschäfte und laufende Verwaltung.

Weiterhin berufen und leiten sie Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl.

Der Vorstand tritt zusammen auf Einberufung des Vorsitzenden bei aktuellem Anlass, mindestens jedes 1/4 Jahr.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet der Einberufung des Vorsitzenden Folge zu leisten. Mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben berechtigt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zur Abberufung des Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört u.a. die Führung der laufenden Verwaltung, wobei der Vorsitzende einzelne Aufgaben den übrigen Mitgliedern des Vorstandes Übertragen kann.

Ferner gehört zu den Aufgaben des Vorsitzenden die Erledigung dringlicher und unaufschiebbarer Geschäfte sowie die Leitung von Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt; ihr Amt endet mit der Durchführung der Wahl; Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand der FWU ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Einberufung muss mindestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Feststellung zur Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der FWU. Die Versammlungen sind schriftlich und durch Mitteilung in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuberufen.

Hierbei legt der Vorstand einmal im Jahr seinen Tätigkeitsbericht vor.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Zuständigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl sowie zwei Kassenprüfer per Handzeichen.

Abberufung erfolgt durch 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und zwar mindestens einmal jährlich.

Ferner ist sie vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen in schriftlicher Form beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Delegierten.

§ 15 Anträge

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind spätestens vier Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Dringlichkeitsanträge sind vor Beginn der Versammlung einzureichen; sie können aber nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte dürfen höchstens zweimal vertagt werden.

§ 16 Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung

Über Einberufung, Beschlussfähigkeit und wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über die behandelten Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung der FWU

Die Auflösung der FWU kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende, sein Vertreter und der Kassier zu Beauftragten für die Auflösung ernannt. Zur Beschlussfassung der Beauftragten ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Beauftragten bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB §§ 47 ff über die Auflösung.

Das nach der Beendigung der Auflösung noch vorhandene Vermögen der FWU ist einer ortsansässigen Organisation mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen ausschließlich im sozialen Bereich zur Verwendung kommt. Die zu bestimmende Organisation wird von der Mitgliederversammlung benannt.

Die Satzung wurde am 06. März 1986 in der Gründungsversammlung verabschiedet.

Gezeichnet:

1. Vorsitzender
Gerald Schicker

2. Vorsitzender
Beate Teichmann

Schriftführer
Klaus Vinzent

Eingetragen ins Vereinsregister 07. Juli 1986;

Aktenzeichen: VR 11742

§ 6 Geändert: Hauptversammlung am 17.05.2004; einstimmig.

§ 3 / § 4 / § 14 Geändert: Hauptversammlung am 06.08.2015; einstimmig.